

Verordnung zur Änderung der „Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen durch im Landkreis Nienburg/Weser ansässige Unternehmer vom 10.12.1971“ in der Fassung der Änderungsverordnung 25.04.2008

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 05.04.2011 (BGBl. I 554) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009 S. 316) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2011 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus

- a) dem Grundbetrag
- b) dem Entgelt für die Fahrleistungen (Taxe)
- c) dem Entgelt für die Wartezeiten
- d) den Zuschlägen
- e) dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz (Mehrwertsteuer)

a) Grundbetrag

Tarif I Für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,80 €. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 58,82 m oder für eine Wartezeit von 17,6 Sekunden enthalten.

Tarif II Für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxen);

wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden:

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 3,50 €. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder für eine Wartezeit von 17,6 Sekunden enthalten.

b) Entgelt für die Fahrleistung (Taxe)

Tarif I Für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

Das Entgelt für jeweils angefangene 58,82 m Fahrleistung beträgt 0,10 € (1,70 € je km).

Tarif II Für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxen);

wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden:

Das Entgelt für jeweils angefangene 45,45 m Fahrleistung beträgt 0,10 € (2,20 € je km).

c) Entgelt für Wartezeiten

Die Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden für jede angefangenen 17,6 Sekunden mit 0,10 € (20,45 € je Stunde) berechnet.

d) Zuschläge

Als Zuschläge werden berechnet

- | | |
|---|--------|
| - für jede Fahrt zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr | 1,00 € |
| - für jedes Gepäckstück
(ausgenommen Handgepäck bis zu insges. 30 kg Gewicht) | 0,30 € |
| - für mitgeführte Kleintiere
(ausgenommen Blindenhunde) | 0,30 € |
| - für Fahrten, bei denen ein nichtzusammenklappbarer Rollstuhl
mitgeführt wird | 4,00 € |

e) Umsatzsteuer

Der Fahrpreis ist ein Bruttosatz, in ihm ist der jeweils geltende Umsatzsteuersatz enthalten.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 01.02.2012 in Kraft.

Nienburg, 16.12.2011

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

Kohlmeier